

des beträgt. Die Höchstbreite eines
d ausreichende Abstände einzuhalten.
m.

ne von 0,8 m² je Einzelfenster zugelassen
nster ist größer als ihre Breite. Mehrere
destens 0,5 m untereinander ein.
ch.

erkleidung ohne Lackierung in Natur auszuführen.
t vergleichbarer Erscheinungsform hergestellt
nzende Oberflächen (Verkleidung aus Fliesen,
snahme weise zulässig.
staltung unzulässig.

für außenliegende Mauern sowie die

sowie Holzverkleidungen in Natur.
i) zugelassen werden

ke oder Ölfarben.

d zulässig:

aufgesetzten Staketenzäunen
i (Stahl)
Stahlrohre auszuführen.
chige Metallrohre.

rekt an der Grenze zum öffentlichen Straßenraum

stands in den Nutzgärten entlang des Birnbachs
aufgesetzten Zäunen aus T-Profilen (Stahl)

rschnittene Hecken (vorzugsweise - Hainbuche
1. Die zulässigen Pflanzen sind aus der Pflanzliste
n") auszuwählen. Ein Bepflanzen von
ankt) ist zulässig.

bäude sind Abgrabungen (Lichtschächte) in einem
hauswand zulässig.

von maximal 0,80 m, gemessen ab Oberkante
0,0) zulässig.

en sind ebenerdig anzuordnen.

sind unzulässig.
anwand unterzubringen.

n Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 7 LBauO)

ücke ist mindestens ein einheimischer Obstbaum
rages (vgl. Punkt III des rechtskräftigen
landespflegerischen Planungsbeitrags spezifizierten

auf den bebaubaren Grundstücken im
anforderungen hinausgehen, vorwiegend
igen des landespflegerischen Planungsbeitrags
n") Arten zu verwenden.

ngen, die auf die Fertigstellung (Bezugsfertigkeit) der

ausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in
zenden Bäume dürfen auch in späteren Jahren nicht

m 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
ngsverordnung - BauNVO) in der Fassung der

ellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom
18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
BGBl. I S. 1057)
Bekanntmachung vom 24. November 1998, mehrfach
S. 77)

. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des
s zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.

31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des

78 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Art. 3



C VERFAHRENSVERMERKE

1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ilbesheim hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren zu ändern.

2. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Planentwurf lag gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 2.0. Sep. 2018 in der Zeit vom 2.8. Sep. 2018 bis einschließlich 2.8. Okt. 2018 öffentlich aus.

3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB am 1. Okt. 2018 eingeleitet.

Abgabefrist der Stellungnahmen war am 2.8. Okt. 2018

4. Abwägung der Stellungnahmen

Der Gemeinderat hat gemäß § 1 Abs. 7 i. V. m. § 13 BauGB in seiner Sitzung am 1.8. Dez. 2018 über die innerhalb der gesetzten Frist eingegangenen Stellungnahmen beraten und diese gegeneinander sowie untereinander gerecht abgewogen.

5. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde hat in seiner Sitzung am 1.8. Dez. 2018 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

6. Ausfertigung

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans ist abgeschlossen. Der textliche und zeichnerische Inhalt stimmt mit dem Willen des Ortsgemeinderats Ilbesheim überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

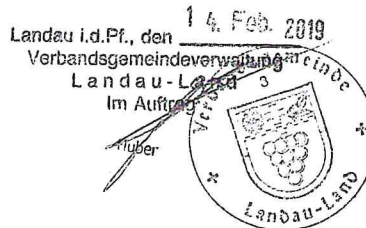
Ausgefertigt:
Ilbesheim, den 11. Feb. 2019

(Hieb)
Ortsbürgermeister

7. Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 14. Feb. 2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

(Hieb)
Ortsbürgermeister



PLANUNGSBÜRO WOLF
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Wolf
Freier Stadtplaner AK Rhld.-Pf.
Weberstraße 27
67655 Kaiserslautern
Tel.: 06 31 / 36 05 80-0
Fax: 06 31 / 36 05 80-2
e-mail: planungsbuero-wolf@t-online.de

Auftraggeber: Familie Mayer-Kientz		
Projekt/Maßnahme/Objekt: Bebauungsplan "Mönchswiesen - 1. Teiländerung und Erweiterung"		
Inhalt: Rechtsplan		
Phase: Genehmigungsfähige Planfassung		
gez./gest./geänd./Datum JK 01/19	Maßstab: 1:500	Projekt-Nr.: 530-2